

»... unter constitutionellem Beirath der Stände«

Der Anteil der sächsischen Ständeversammlung am Wahlrecht von 1831

Thomas Barth / Josef Matzera

Die Verfassung von 1831 sei »nicht ein vollendetes Ganzes«, sondern könne sich nur »unter constitutionellem Beirath der Stände ... weiter entwickeln und ausbilden«, schrieben König und Regierung, als sie am 1. März 1831 dem Landtag ihren Verfassungsentwurf vorlegten. Sachsen war auf dem Wege, eine konstitutionelle Monarchie zu werden, und die bisherigen Landstände waren eingeladen, an der neuen Verfassung mitzuwirken. Verfassung und Wahlgesetz regelten gemeinsam die künftige Zusammensetzung der Kammern und die Wahlmodalitäten. Welchen Einfluss die alte Ständeversammlung auf die Gestaltung des neuen Wahlrechts nehmen konnte, zeigt exemplarisch die Diskussion um das städtische Wahlrecht in der Zweiten Kammer.

Die Zweite Kammer sollte nach dem Willen der Regierung aus 15 Rittergutsbesitzern, 25 Städteabgeordneten und 25 Bauernvertretern bestehen. Schon bei diesen Quoten intervenierte die Ritterschaft. Nach ihrer Ansicht hatten die Städte maximal den dritten Teil der Abgeordneten zu beanspruchen, da deren Anteil an Bevölkerung und Landesfläche höchstens ein Drittel ausmache. Dass die Ritterschaft in diesem Punkt Recht hatte, belegt eine Volkszählung des Jahres 1843. Danach lebten in Sachsen 626.000 Menschen in Städten. Bei einer Gesamtbevölkerung von zirka 1,85 Millionen war das ziemlich exakt ein Drittel. Die Ritterschaft argumentierte weiter, dass sich nach 1815 die Bedeutung von Industrie und Handel erheblich vermindert, die Agrarproduktion dagegen zugenommen habe. Dem entsprechend geringer veranschlagte sie die Bedeutung der Städte im neuen Parlament.

Tatsächlich befanden sich Handel, Gewerbe und Industrieproduktion Ende der 1820er Jahre in Sachsen in einer Krise. Da auch die Städte selbst ihren Anspruch auf politische Mitbestimmung durch ihre wirtschaftliche Bedeutung begründeten, verschlechterte die wirtschaftliche Stagnation deren Ausgangsposition in den Verhandlungen. So konnte die Ritterschaft bei gleich bleibender städtischer Abgeordnetenzahl das Kontingent der eigenen Repräsentanten in der Zweiten Kammer auf 20 steigern. Die Städte hingegen begnügten sich beim Vorschlag des Verfassungsentwurfs. Da in das sächsische Unterhaus auf Wunsch der Stände noch fünf Vertreter des Fabrik- und Handelsstandes einzogen, ergab sich schließlich eine Gesamtzahl von 75 Mandaten. Davon stellten die Städte exakt ein Drittel, wie es die Ritterschaft gefordert hatte.

Neben der Kontingentierung der Parlamentssitze nahm die alte sächsische Ständeversammlung auch Einfluss auf den Wahlmodus, der zukünftig in den Städten galt. Nach dem Ver-



Bernhard August von Lindenau (1780–1854) lieferte einen der beiden Verfassungsentwürfe, aus denen die Regierung eine Vorlage für den Landtag herstellte.

fassungsentwurf sollten alle Städtevertreter in der Zweiten Kammer indirekt, also durch Wahlmänner, gewählt werden. Jeder, der in einer Stadt ansässig war und dort Grundsteuern zahlte, sollte eine Stimme haben. Zum Wahlmann oder Abgeordneten konnte nach Ansicht der Regierung erkoren werden, wer zudem noch jährlich zehn Taler Grundsteuern zahlte.

Ob Ansässigkeit eine Voraussetzung sei, um wählen zu dürfen, war auf dem Landtag von 1831 besonders umstritten. Als ansässig galt nur, wer ein Haus mit dazu gehörendem Grund und Boden besaß. Da dies von allen Wählern und Mandatsträgern der künftigen Zweiten Kammer als Grundvoraussetzung gefordert wurde, war schon bei den Urwahlen ein großer Teil der Bevölkerung ausgeschlossen.

Dennoch erschien den reichsten Bürgern in Sachsen das Wahlrecht zu ausgedehnt. Am 24. März 1832 rügte der Handelsstand zu Leipzig in einer Petition an die Regierung »das mangelhafte, ja gefährliche einer auf diese Weise zu erwähnenden Repräsentation«. Von den 1530 Häusern Leipzigs gehör-

ten nämlich »mehr als die Hälfte, beinahe zwei Drittheile, Handwerkern und Personen an, die mit diesen gleiche Verhältnisse und Standpunkt haben«. Das Wohl und Wehe Leipzigs sei aber wesentlich vom Handelsstand abhängig, in dessen Hand sich der Großteil des Vermögens befinde. Für das Königreich insgesamt konstatierte die Eingabe eine ähnliche Situation und forderte deshalb, dass »eine weise Politik ... auf Beförderung dieser Grundlagen des vaterländischen Wohlstandes und deren thunlichste Befreiung von störenden Einwirkungen ... vorzüglichste Rücksicht zu nehmen habe«.

Der Leipziger Handelsstand verlangte, das aktive wie das passive Wahlrecht nicht allein vom Grundbesitz abhängig zu machen: »Vielmehr dürfte in einem Lande dessen Wohlstand



Hans Georg von Carlowitz (1772–1840) verfertigte den anderen Verfassungsentwurf.

von der Industrie, dem Handel und der Fabrikation wesentlich abhängen, die Höhe der Besteuerung von städtischem Gewerbe einen wichtigen Maßstab bei Vertretung der städtischen, wie allgemeinen Interessen, darbieten«. Acht Taler Jahressteuer für das Stimmrecht und sechzehn für die Wählbarkeit seien dafür ein guter Anhaltspunkt. Hier artikulierte sich eine gesellschaftliche Gruppe, die im öffentlichen Leben längst eine bedeutende Größe geworden war, in der Ständeversammlung aber fehlte.

Im Landtag bildeten sich über die Petition zwei Meinungen heraus. Die Mehrheit der Ritterschaft hielt den Grundbesitz für das Wahlrecht »so lange für ein wesentliches Erfordernis, bis eine neue Gewerbeordnung und ein darauf gegründetes zweckmäßigeres Steuersystem es möglich macht, auch für die Unangesessenen einen angemessenen Wahlcensus auszumitteln«. Es sei deshalb günstiger, das Wahlrecht nur zurückhaltend zu konzessionieren, um es später nicht wieder entziehen zu müssen. Die örtlich verschiedenen Voraussetzungen ließen,

so meinte man, entweder keinen oder nur einen sehr niedrigen Zensus zu. In beiden Fällen aber würden viele zweifelhafte Subjekte »an der Landesvertretung Antheil erlangen, ... deren Theilnahme ... um so gefährlicher für das Wohl des Staates werden könnte, je größere Rednergaben und sonstige Talente sie besäßen.« Gerade solche Personen gäben »sich am leichtesten den Lockungen glänzender aber verderblicher Theorien hin, setzen ... das wahre Wohl des Staats außer Augen, und reißen durch ihre Beredsamkeit auch Andere hin«.

Die Majorität der Ritterschaft hielt die nicht Grundbesitzenden für weniger interessiert am Staatswohl: »Auch bleiben die Angesehenen immer diejenigen Staatsbürger denen in der Regel ... das meiste Interesse an dem Wohl des Staats zuzutrauen ist während der Unangesessene nie so fest eingebürgert und es ihm gleichgültiger ist«. Unter den Grundbesitzenden fänden sich genügend Personen, die alle Interessen des Landes ausreichend und kompetent vertreten könnten.

Ganz anders argumentierte die zweite Parteiung, die aus den Städtevertretern und einer Minderheit der Ritterschaft bestand. Sie forderte das Wahlrecht auch für Nichtansässige. Gewicht bekam ihre Meinung dadurch, dass ihr alle anwesenden Mitglieder des engeren ritterschaftlichen Ausschusses, darunter auch der Landtagsmarschall, angehörten. Die Städte wiesen darauf hin, dass Ansässigkeit an sich »keine Garantie dafür darbieten [kann], daß der Grundbesitzer ... den Forderungen genügen werde, die an einen Wähler und an einen Abgeordneten gemacht werden müssen«. Eine große Zahl an unangesessenen, aber sehr befähigten Stadtbürgern würde durch das fehlende Wahlrecht zurückgesetzt, und damit werde die Eintracht in den Städten gefährdet. Gestehe man den Nichtangesessenen das Wahlrecht zu, entstünde daraus keinerlei Nachteil. So beantragte man, dass »jeder contribuable Bürger einer Stadt ... als Urwähler stimmberechtigt sei, und daß die Ansässigkeit in Hinsicht der städtischen Wahlen überhaupt nicht als eine allgemeine Bedingung festgesetzt werden möge«. Die Städte kamen nochmals auf die Rolle des städtischen Gewerbes für das Wohl des Staates zurück und betonten zumindest dessen Gleichwertigkeit mit dem Grundbesitz: Es sei ein »eben so wichtiger Grundpfeiler der Nationalwohlthätigkeit, wie das Grundeigenthum«, so dass die Repräsentation beider Interessen gesichert werden müsse. Sie beriefen sich auch auf die öffentliche Meinung, die sich einstimmig ausgesprochen habe, »daß anjetzt nicht von Landesvertretung oder Vertretung der Grundbesitzer, sondern von Vertretung des ganzen Volks die Frage sey, von dem die Grundbesitzer doch nur einen – wenn auch sehr wichtigen – Theil ausmachen«.

Für aktives wie passives Wahlrecht gab es einen umfassenden städtischen Änderungsvorschlag. Danach wären alle Einwohner, die Steuern zahlten sowie das Bürgerrecht besaßen – in Sachsen war das um 1843 ungefähr die Hälfte der Stadtbewohner –, stimmberechtigt geworden. Als Wahlmänner sollten diejenigen gewählt werden können, die entweder ein bestimmtes Vermögen, Einkommen oder Steueraufkommen vorzuweisen hatten. Wer 3 000 Taler besaß, über ein sicheres Einkommen von 200 Talern verfügte oder zwölf Taler in großen, acht Taler in mittleren bzw. vier Taler in kleinen Städten direkte Real- und Personalsteuern zahlte, hätte die Bedingungen erfüllt. Wahlweise sollten auch 25 Taler direkte



Der Unternehmer Gustav Harkort (1795–1865) unterzeichnete die Petition des Handelsstandes zu Leipzig an die Regierung.

oder indirekte Steuern jährlich genügen. Wollte man sich als Abgeordneter wählen lassen, war man nach dem städtischen Vorschlag den gleichen Bestimmungen wie die Wahlmänner unterworfen, musste aber die doppelten Summen, bei den Steuern sogar noch etwas mehr, nachweisen.

Mit einigen Abweichungen schloss sich auch die Minorität der Ritterschaft diesem Konzept an. Wegen der schlechten Kontrollierbarkeit hielt sie zwar Vermögen und Einkommen – sofern Letzteres nicht aus der Staatskasse stammte – für ungeeignet, um den Zensus zu bestimmen. Sie pflichtete aber den Städten grundsätzlich bei, dass auch Personen das Wahlrecht zugestanden werden müsse, die nicht grundbesitzend seien. Wichtig sei zum einen die Berücksichtigung der Hauptinteressen des Staates, zu denen in Sachsen die Landwirtschaft, der Handel, das Manufaktur- und Fabrikwesen sowie das Gewerbe – und damit viele Nichtansässige – zählten. Zum anderen käme es auf persönliche Eigenschaften wie patriotische Gesinnung, Sachkenntnis und Intelligenz der Parlamentsmitglieder an. Verzichte man auf die nicht Grundbesitzenden, so würde »eine bedeutende Anzahl von Männern der Ständeversammlung entzogen deren Kenntnisse, Talente und Intelligenz ... wünschenswerth, und deren Zutritt sehr ungern zu entbehren seyn müßte«. Dies beträfe eine »bedeutende Anzahl achtbarer Staatsbürger namentlich aus der Klasse der Gelehrten, der öffentlichen Beamten, der Geistlichen, Schulmänner u.s.w.«. Die Ansicht der ritterschaftlichen Majorität, dass Unangesessene weniger Interesse am Staatswohl hätten, wies die Minorität zurück und führte aus, dass in dem »durch die Wahl eines Unangesessenen sich aussprechenden besonderen Vertrauen der Wähler zu dessen Gesinnung und Intelligenz vielmehr eine noch stärkere Gewähr anzuerkennen seyn dürfte«.

Für die Erstellung des Zensus könnten zudem die amtlichen Verzeichnisse über die öffentlichen Abgaben benutzt werden. Weiterhin stünden die Verfassungen vieler anderer Länder und die öffentliche Meinung gegen die Ansässigkeit als Bedingung für das Wahlrecht.

Städte und ritterschaftliche Minderheit wollten damit das Wahlrecht einer gesellschaftlichen Gruppe von den persönlichen Eigenschaften und der Bedeutung im Staat, weniger von deren Besitzstand abhängig machen. Schon führte man das Wort von einer Vertretung des ganzen Volkes im Munde, wie sie wenige Jahre später im Vormärz debattiert wurde. Doch das war vorerst noch ein fern liegendes Ziel. Im Jahre 1831 wurde ein Dreiklassenwahlrecht diskutiert und mit ihm die Frage, ob Grundbesitz eine Voraussetzung für das Wahlrecht sein sollte.

Die Ständeversammlung erzielte jedoch keine Einigung über das Problem des Grundbesitzes. Daher hatte die Regierung das letzte Wort. Sie legte schließlich doch den Grundbesitz als Voraussetzung für das aktive Wahlrecht fest. Für die Wählbarkeit als städtischer Wahlmann waren weder Vermögen noch Einkommen, sondern Ansässigkeit und eine Grundsteuerzahlung von zehn Talern jährlich ausschlaggebend. Um als Abgeordneter gewählt werden zu können, musste man eines der von den Städten in Vorschlag gebrachten Kriterien erfüllen, nämlich seit mindestens drei Jahren ansässig sein oder ein Vermögen von 6 000 Talern, ein sicheres Einkommen von 400 Talern bzw. je nach Größe der Stadt einen Steuersatz von 30, 20 oder 10 Talern, erfüllen. Damit trat der kuriose Fall ein, dass Nichtansässige zwar nicht stimmberechtigt und auch nicht als Wahlmann wählbar waren, sich aber zur Wahl als Abgeordnete stellen konnten.

In den Städten wurde somit den Nichtansässigen das Stimmrecht bei den Ur- und Wahlmännerwahlen für die Zweite Kammer grundsätzlich verweigert. Dagegen erhielten Männer, die besonders integriert, anerkannt und nicht zuletzt vermögend waren, auch ohne Grundbesitz ein politisches Mitspracherecht.

Insofern stellt das städtische Wahlrecht einen Kompromiss zwischen Regierungsvorschlag, ritterschaftlicher Majorität und »Opposition« aus Städten und ritterschaftlicher Minderheit dar. Der bedeutsame Punkt des Grundbesitzes war von der Regierung allerdings in konservativem Sinne entschieden worden.

Zieht man Bilanz, so zeigt sich am städtischen Wahlrecht der durchaus beschränkende Charakter des Wahlgesetzes von 1831. Die Mehrheit der Ritterschaft konnte eine gute Ausgangsposition für die Zukunft erhoffen, da von einem Landtag, der von Grundbesitzern gewählt war, auch künftig Verständnis für ihre Interessen zu erwarten war. Aber auch die Honoratioren der Städte verstanden es, sich für die künftige Vertretung im Zweikammerparlament Vorteile zu sichern. Sie setzten gegen den Willen der Ritterschaft die schon im Wahlgesetzentwurf enthaltene Regelung durch, dass die Mitglieder der Stadträte und -gerichte weder Ansässigkeit noch Steuerzahlung für aktives wie passives Wahlrecht nachzuweisen brauchten. Somit waren auch hier die Weichen für eine personale Kontinuität gestellt, da das erleichterte Wahlrecht bessere Chancen bot, auch im neuen politischen System an entscheidender Stelle mitzuwirken.

Bedenkt man, dass z. B. die Bauern keinerlei Einfluss auf das Wahlgesetz hatten, weil sie in der alten Ständeversammlung noch nicht vertreten waren, so fallen diese Tatsachen doppelt ins Gewicht. Die Motivation für dieses Handeln liegt auf der Hand: Es ging um den ungewissen Übergang in ein neues Gesellschaftssystem, in dem man künftig bestehen musste. Damit offenbart der Schritt in die Moderne, als der die Verfassung von 1831 gewöhnlich angesehen wird, nicht nur Brüche, sondern auch ein gewisses Maß an Kontinuität.

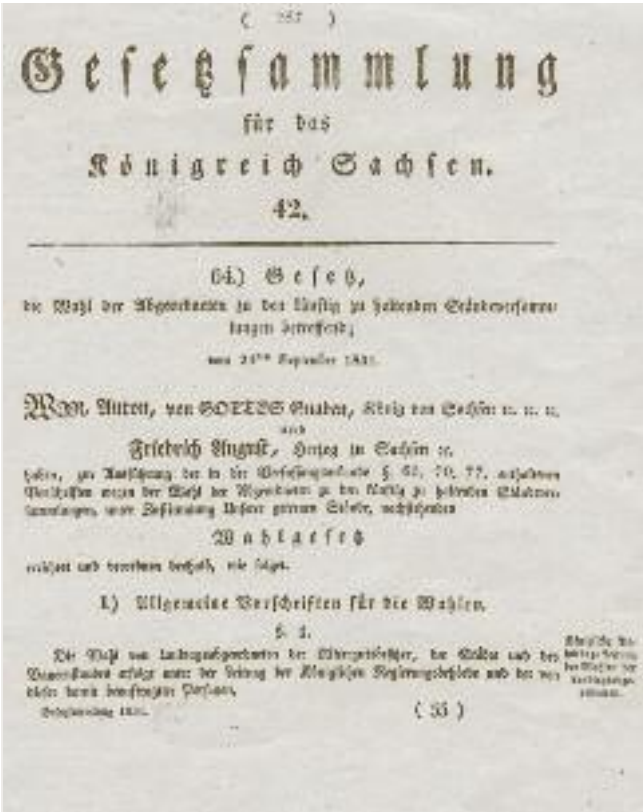
Literatur

Decret, den Entwurf der Verfassungsurkunde betr. vom 1. März 1831, in: Landtags-Acten vom Jahre 1831, Bd. III, Dresden 1831, S. 1373 ff.

SächsHStA Dresden, Geheime Kanzlei, Loc. 4639, Vol. I: Die Abfassung des auf die beabsichtigte neue landständische Repräsentation sich beziehenden Wahlgesetzes betr., Resolution der Stadt Leipzig vom 24.3.1831

Schrift, den Verfassungsentwurf betr. vom 19. Juli 1831, in: Landtags-Acten vom Jahre 1831, Bd. IV, Dresden 1831, S. 1759 ff.

Decret, die höchsten Resolutionen auf die ständischen Schriften vom 19. Juli 1831 betr. vom 10. August 1831, in: Landtags-Acten vom Jahre 1831, Bd. IV, Dresden 1831, S. 2235 ff.



Sächsisches Wahlgesetz vom 24. September 1831



Mitregent Friedrich August von Sachsen

Schrift, die Erklärung der Stände auf das allerh. Decret vom 10. August 1831, die Verfassungsurkunde betr. vom 27. August 1831, in: Landtags-Acten vom Jahre 1831, Bd. IV, Dresden 1831, S. 2277 ff.

Decret, die endliche Einrichtung der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes betr. vom 19. August 1831, in: Landtags-Acten vom Jahre 1831, Bd. IV, Dresden 1831, S. 2301 ff.

Schrift, die Annahme der Verfassungsurkunde betr. vom 2. September 1831, in: Landtags-Acten vom Jahre 1831, Bd. IV, Dresden 1831, S. 2322 ff.

Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, in: Landtags-Acten vom Jahre 1831, Bd. IV, Dresden 1831, S. 2376 ff.

Blaschke, Karlheinz: Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution, Weimar 1967

Böckstiegel, Elke: Volksrepräsentation in Sachsen. Zur Entwicklung der Repräsentation des sächsischen Volkes von 1789–1850, München 1998

Diersch, Viktor Camillo: Die geschichtliche Entwicklung des Landtagswahlrechts im Königreich Sachsen, Leipzig 1918

Marburg, Silke: Drei sächsische Verfassungen. 1831 – 1920 – 1947, in: Landtagskurier Freistaat Sachsen, 2/2002, S. 12–14

Ulbricht, Gunda: »...fordern wir unterthänigst«. Von der Supplik zur Petition, in: Aurig, Rainer u. a. (Hg.): Landesgeschichte in Sachsen. Tradition und Innovation, Dresden 1977

v. Witzleben, Cäsar Dietrich: Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreiches Sachsen, Leipzig 1881